

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Zuschauertäuschung in NDR-Sendung?

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 26.01.2023 - Drs. 19/414
an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2023

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 21.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR strahlte am 15.11.2022 eine Sendung aus mit dem Titel: „Gendern, Euer Ernst? - Das Bürgerinnenparlament“. Das Format soll politikinteressierte Bürgerinnen und Bürger miteinander „demokratisch diskutieren“ lassen, ohne die Anwesenheit von Experten oder (Berufs-)Politikern.

Es stellte sich heraus, dass einige Personen, die in der Sendung zu Wort kamen, in der Politik beruflich aktiv sind. Eine der Teilnehmerinnen vorgestellt als „Webdesignerin aus Sierksfelde“, ist Gleichstellungsbeauftragte der SPD Schleswig-Holstein und sendet seit dem 01.03.2022 einen Podcast unter dem Titel „Übrigens Gleichstellung“.

Die Gleichstellungsbeauftragte der SPD Schleswig-Holstein war im Jahr 2022 als Kandidatin für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein aufgestellt und als solche in der „Sendung: Schleswig-Holstein Magazin“ vom 14.04.2022. In ihrem Facebook-Profil bezeichnet sie sich selbst als Politikerin.

Nachträglich wurde vom NDR, die Beschreibung der Sendung geändert: „Unter den Diskutierenden kann durchaus ein Prominenter oder eine Politikerin sein. Eine Sonderrolle haben diese aber nicht, auch nicht mehr Redezeit.“

1. Wie würde die Landesregierung eine „Politikerin“ / einen „Politiker“ definieren?

„Politikerin“ und „Politiker“ sind keine Rechtsbegriffe. Im allgemeinen Sprachgebrauch und auch nach den Erläuterungen z. B. des Duden, Bedeutungswörterbuch, handelt es sich dabei um „Personen, die sich aktiv mit Politik befassen“.

Die Begriffsbestimmung von „Politik“ ist in den zur Verfügung stehenden Wörterbüchern nicht einheitlich. Sie reicht von „alle Maßnahmen, die sich auf die Führung einer Gemeinschaft, eines Staates beziehen“ (Duden, Bedeutungswörterbuch) über „auf die Durchsetzung bestimmter Ziele besonders im staatlichen Bereich und auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens gerichtetes Verhalten von Individuen, Gruppen, Organisationen, Parteien, Klassen, Parlamenten und Regierungen“ (Die Zeit, Das Lexikon in 20 Bänden) bis hin zu „vielschichtiger Begriff, umfasst allgemein die Gesamtheit der Verfahren und Handlungen von Einzelnen und Kollektiven, die auf die verbindliche Regelung öffentlicher Belange gerichtet sind“ (Brockhaus, Enzyklopädie in 30 Bänden). In der politikwissenschaftlichen Fachliteratur sind die Definitionen noch deutlich vielschichtiger dargestellt.

An diesen Definitionen würde sich auch die Landesregierung orientieren.

2. Ist die Gleichstellungsbeauftragte der SPD Schleswig-Holstein nach dieser Definition Politikerin?

Einerseits ist die Definition des Begriffs „Politikerin“ nicht eindeutig, da der diesen Begriff inhaltlich ausgestaltende Begriff „Politik“ nicht eindeutig definiert ist, vgl. die Antwort zu Frage 1. Alle dort dargestellten Definitionsansätze enthalten ihrerseits unbestimmte und daher auslegungsbedürftige Begriffe.

Andererseits hat die Landesregierung keine Kenntnis von den aktuellen Aufgaben und Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten der SPD Schleswig-Holstein.

Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung die Frage 2 nicht beantworten.

3. Hat der NDR aus Sicht der Landesregierung seine Zuschauer getäuscht?

Hierfür hat die Landesregierung keine Anhaltspunkte.

4. Falls ja, ist dies ein Verstoß gegen den NDR-Staatsvertrag nach § 8 Abs. 2 oder einen anderen Paragraphen?

Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der NDR gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 NDR-Staatsvertrag („Der NDR ist in seinen Angeboten zur Wahrheit verpflichtet.“) oder einen anderen Paragraphen verstoßen haben könnte, vgl. Antwort zu Frage 3.

5. Welche Konsequenz zieht die Landesregierung, wenn ein Verstoß vorliegt?

Keine. Bei etwaigen Verstößen von Angeboten des NDR gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch gegen den NDR-Staatsvertrag, ist vorrangig das zuständige Aufsichtsgremium, der NDR-Rundfunkrat, damit zu befassen.

Der NDR-Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Angebote des NDR (vgl. § 19 Abs. 2 NDR-StV). Der NDR, wie sämtlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, unterliegt einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht (vgl. BVerfGE 12, 205, 261). Mit Blick auf den nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks (st. Rspr.; vgl. nur BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, Rdn. 43 ff.) wird der begrenzten staatlichen Rechtsaufsicht hier weitergehende Zurückhaltung abverlangt als der Rechtsaufsicht in anderen Bereichen. Soweit der beanstandete Beitrag des NDR Gegenstand der im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsaufsicht sein kann, ist eine Prüfung auf eine Evidenzkontrolle beschränkt, die ein staatliches Einschreiten nur bei außergewöhnlichen und gravierenden Verstößen erlaubt. Zur Wahrung der Subsidiarität ist zudem vorrangig das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu adressieren, bevor die Rechtsaufsicht tätig werden kann.

(Verteilt am 22.02.2023)